BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/11 S

L 16 AS 606/10 B ER (Bayerisches LSG)
S 51 AS 1570/10 ER (SG München)

……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. September 2010 - L 16 AS 606/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes weitere Leistungen für Heizkosten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht München (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 1.7.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 10.9.2010 als unlässig verworfen. Dagegen hat der Antragsteller mit einem am 10.8.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 8.8.2011 sinngemäß Beschwerde ("Antrag auf Revision") eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS